



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang**

**„Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/  
German Literature and Mediation of Literature“**

**Vom 13. Juli 2012**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-38.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-38.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums .....	4
§ 34 Studiengangsstruktur .....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	4
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs.....	6
§ 37 Modul Masterarbeit .....	7
§ 38 In-Kraft-Treten .....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Fachteile Ältere Deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung sowie Literatur und Medien.

### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### § 32 Zugangsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums im Studiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature“ ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteter Hochschulabschluss in Germanistik oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen. <sup>2</sup>Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

### § 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Der Masterstudiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ vermittelt vertiefte historische und systematische Kenntnisse im Umgang mit der deutschsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.
- (3) Der Masterstudiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ qualifiziert für die Promotion im Fach Germanistik oder in benachbarten literaturwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

### § 34 Studiengangsstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

<sup>1</sup>Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 (Praxismodul) bis 6 (Modul „Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“) Semesterwochenstunden enthalten:

- a) Modul „Literaturgeschichte 1: Neuere Deutsche Literatur“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit
- b) Modul „Literaturgeschichte 2: Mittelalter und Frühe Neuzeit“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Referat und Hausarbeit; oder: Klausur
- c) Modul „Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit
- d) Modul „Literaturtheorie und Kulturwissenschaft“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit
- e) Praxismodul (10 ECTS-Punkte)  
Voraussetzung für die Vergabe von 10 ECTS-Punkten ist die Absolvierung eines Praktikums (in Voll- oder Teilzeit) im Gesamtumfang von mindestens 300 Stunden oder die Übernahme von literaturvermittelnden Tutorien (4 SWS) sowie die Teilnahme an einer begleitenden Vorlesung. Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen.
- f) <sup>1</sup>Als Profilmodul ist eins der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:
  - 1. Profilmodul „Literaturgeschichte 1: Neuere Deutsche Literatur“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung
  - 2. Profilmodul „Literaturgeschichte 2: Mittelalter und Frühe Neuzeit“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung
  - 3. Profilmodul „Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung
  - 4. Profilmodul „Literaturtheorie und Kulturwissenschaft“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung

<sup>2</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung im gewählten Profilmodul setzt den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen aus den Bereichen a) bis d) voraus. <sup>3</sup>Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung im gewählten Profilmodul setzt darüber hinaus Kenntnisse in Latein oder in einer weiteren Fremdsprache voraus, die jeweils mit mindestens dreijährigem Schulunterricht oder durch gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen sind. <sup>5</sup>Für die Zulassung zur Modulprüfung im Profilmodul „Literaturgeschichte 2: Mittelalter und frühe Neuzeit“ sind Lateinkenntnisse mit mindestens dreijährigem Unterricht als 2. Fremdsprache oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen.

### § 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches sein. <sup>3</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) Die verbleibenden ECTS-Punkte für den Erweiterungsbereich sind in folgenden Modulen des MA-Studiengangs „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ nachzuweisen:
  - a) Modul „Erweiterung Literaturgeschichte 1: Neuere Deutsche Literatur“  
(10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit
  - b) Modul „Erweiterung Literaturgeschichte 2: Mittelalter und Frühe Neuzeit“  
(10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Referat und Hausarbeit; oder: Klausur
  - c) Modul „Erweiterung Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“  
(10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit
  - d) Modul „Erweiterung Literaturtheorie und Kulturwissenschaft“ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit

- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

### § 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung in einem der Fachteile Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Literatur- und Kulturtheorie oder Literaturvermittlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Leistungen nachgewiesen sind

a) erfolgreicher Abschluss eines Moduls gemäß § 35 Satz 1 a) bis d) im Teilbereich des Studiengangs (d. h. Ältere Deutsche Literaturwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Literaturvermittlung, Literaturtheorie und Kulturwissenschaft), in dem die Masterarbeit geschrieben wird, sowie

b) Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten

<sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll auf Deutsch geschrieben werden. <sup>2</sup>Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 80 und 120 Seiten liegen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung enthalten (ca. 1000 Wörter).

- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (5) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung am 1. Oktober 2012 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2012.**

**Bamberg, 13. Juli 2012**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 13. Juli 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.**